

Kinderschutzkonzept

Aktiver Kinderschutz bei
der PuR gGmbH

Eine Handreichung

Inhalt

Kinderschutzkonzept der PuR gGmbH	2
<i>Einleitung</i>	<i>2</i>
<i>Kinderschutz bei der PuR gGmbH</i>	<i>2</i>
<i>Was ist Kinderschutz?.....</i>	<i>3</i>
Was sind Kindeswohlgefährdungen?.....	3
Exkurs – Welche rechtlichen Regelungen greifen?.....	3
Was sind Gefährdungslagen? – Oder: Was ist das überhaupt? Wann fängt Gefährdung an?.....	5
Exkurs: Umgang mit Datenschutz im Kinderschutz	11
Arbeitshilfen.....	15
Checkliste mit beispielhaften Indikatoren zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung (ab Schulalter	17
<i>§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen</i>	<i>23</i>
<i>Institutioneller Kinderschutz bei der PuR.....</i>	<i>23</i>

Kinderschutzkonzept der PuR gGmbH

Einleitung

Der Kinderschutz stellt in einem freien Träger der Jugendhilfe einen essentiellen Bestandteil der Arbeit dar. Die Wahrung des Kindeswohls auf allen Gebieten ist eine Grundvoraussetzung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und den sie betreffenden Systemen.

Im Folgenden werden die geltenden Standards sowohl im Arbeitsfeld, als auch der institutionelle Kinderschutz die PuR gGmbH betreffend dargestellt. Das Konzept ist den Mitarbeitenden der PuR gGmbH bekannt und wird fortlaufend im Sinne der Agilität angepasst, erweitert und aktualisiert.

Das Kinderschutzkonzept der PuR gGmbH untergliedert sich in zwei Bereiche:

1. Kinderschutz allgemein
2. Institutioneller Kinderschutz

Die Broschüre bedient sich u.a. der Vorarbeiten des Paritätischen Gesamtverbandes¹.

Kinderschutz bei der PuR gGmbH

Ausgehend von den verschiedenen Handlungsfeldern werden im Folgenden Begrifflichkeiten definiert und beleuchtet:

- Was ist Kinderschutz?
- Was sind Kindeswohlgefährdungen?
- Was tun, wenn es passiert (ist)?
- Was bedeutet institutioneller Kinderschutz in der PuR gGmbH?

¹ Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen, Der Paritätische Gesamtverband, 2. Auflage, September 2016 - https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf (11.02.2020)

Was ist Kinderschutz?

Der Begriff Kinderschutz dient als Sammelbegriff für allgemeine rechtliche Regelungen und Maßnahmen staatlicher und nichtstaatlicher Institutionen. Ziel ist der Schutz von Kindern vor Schäden und Beeinträchtigungen. Allgemein gilt der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung als Kinderschutz.

Der Kinderschutz ist vom Begriff **Jugendschutz** zu trennen – der Jugendschutz bezieht sich auch auf den Schutz junger Menschen vor sich selbst – beide Schutzgedanken überschneiden sich.

Was sind Kindeswohlgefährdungen?

Die Begrifflichkeit „Kindeswohlgefährdung“ kommt in Jugendhilfekontexten immer wieder zum Einsatz. Konkrete Nennungen fallen dabei oft schwer. Im Folgenden soll der Begriff schärfer und deutlicher deklariert werden, um mehr Handlungssicherheit für die Fachkräfte zu schaffen.

Exkurs – Welche rechtlichen Regelungen greifen?

- **Art.6 II GG (= § 1 II SGB VIII)**
Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- **§ 1666 BGB – Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls („Wächteramt“)**
Sind die Eltern:
 - nicht gewillt oder in der Lage, Gefahr abzuwenden und/oder
 - gefährden das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen → So hat das Familiengericht geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefahr zu treffen
- **§ 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**
Erhält das Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes/Jugendlichen, so ist das Risiko im Zusammenwirken mehrere Fachkräfte einzuschätzen. Die Eltern sind einzubeziehen und bei Bedarf ist geeignete Unterstützung anzubieten.

Sind die Sorgeberechtigten nicht in der Lage oder willens, an der Sicherstellung des Kindeswohls mitzuwirken, hat das Jugendamt das Familiengericht anzurufen.

Besteht **akute Gefahr für Leib und Leben** ist das Jugendamt **verpflichtet**, die betroffenen Kinder/Jugendlichen **in Obhut zu nehmen**.

▪ **§ 8b SGB VIII – Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Alle Personen im beruflichen Kontakt mit Kindern/Jugendlichen haben einen im Fall eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung einen Rechtsanspruch gegenüber dem Jugendamt auf fachliche Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Einrichtungen, die Kinder/Jugendliche mindestens für einen Teil des Tages betreuen haben Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung entsprechender Leitlinien/Handlungsanweisungen für:

- die Sicherung des Kindeswohls/Schutz vor Gewalt.
- Partizipation von Kindern/Jugendlichen.
- einem Beschwerdeverfahren.

Institutioneller Kinderschutz bezieht sich auf unterschiedliche Felder, darunter:

- Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche
- ein sexualpädagogisches Konzept
- ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder & Jugendliche
- ein Handlungsschema für den Fall einer Gefährdung

Was sind Gefährdungslagen²? – Oder: Was ist das überhaupt? Wann fängt Gefährdung an?

Ist ein strenger Erziehungsstil körperliche und/oder seelische Misshandlung? Wann ist emotionale Kühle Vernachlässigung? Wann muss ich tätig werden?

Die Bewertung möglicher Gefährdungslagen von Kindern/Jugendlichen ist so individuell wie der jede*r Mitarbeiter*in der PuR gGmbH, folglich unterscheidet sich damit auch die Einschätzung der begegnenden Fälle. Oft bleibt ein Bauchgefühl, ein Verdacht und das schafft vor allem Handlungsunsicherheit. Im Zentrum steht das/der einzelne Kind/Jugendliche und die Frage, inwieweit das aktuelle Lebensumfeld die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen schädigen wird.

Was also ist eine Gefährdung, welche Kriterien lassen sich heranziehen, um gesichert vorgehen zu können und das Wohl der Kinder/Jugendlichen fachlich angemessen einzuschätzen?

Die Einschätzung einer Gefährdung dient der Einschätzung von Art, Erheblichkeit und Wahrscheinlichkeit von Schädigungen. Ziel ist es, Gefahren abzuwenden.³

Gefährdungslagen lassen sich dabei kategorisieren in:

Vernachlässigung

Eine andauernde und wiederholte aktive/passive Unterlassung fürsorglichen Handelns zur Sicherstellung der psychischen und physischen Versorgung von Kindern/Jugendlichen durch die Sorgeberechtigten. Die Unterlassung kann aufgrund mangelnder Einsicht oder unzureichendem Wissen geschehen. Es handelt sich um eine chronische Unterversorgung des Kindes/Jugendlichen – seine Lebensbedürfnisse werden nicht geachtet, werden gehemmt und geschädigt. Auswirkungen für die seelische, körperliche und geistige Entwicklung bis hin zum Tod sind zu erwarten.

Indikatoren können sein:

- dauerhafter Parasitenbefall (bspw. Läuse, Skabies), verschmutzte Kleidung, unzureichende Ausstattung, unzuverlässiger Schulbesuch.
- Infektionserkrankungen bei Eltern und Kindern/Jugendlichen ohne Sicherstellung einer ärztlichen Versorgung (bspw. HIV, HCV).
- Verhinderung von ärztlicher Versorgung im Alltag (fehlende Vorsorgeuntersuchungen, fehlende Akutbehandlungen).
- Schwerwiegende Verschmutzungen im häuslichen Umfeld.
- Einsperren von Kindern/Jugendlichen.

² Schone, Tenhaken (Hrsg.): Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, S. 25 ff., Weinheim (2015)

³ ebd.

- Suchterkrankungen bei den Sorgeberechtigten mit einhergehender Mangelversorgung der Kinder/Jugendlichen.

Körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst die physische Gewaltanwendung von Sorgeberechtigten oder anderen Erwachsenen an Kindern/Jugendlichen. Unerheblich ist dabei, ob die Gewaltanwendung als Erziehungsmethode oder im Affekt geschieht. Beispiele für körperliche Gewalt sind Schläge mit der Hand oder Gegenständen, heftiges Schütteln, Verbrennungen/Verbrühungen, sowie Vergiftungen und Verabreichen von nicht induzierten Schlaf- und Beruhigungsmitteln. Die Schwere und Form der Gewaltanwendungen und damit deren Auswirkungen variiert.

Körperliche Misshandlungen haben immer auch einen psychischen Effekt.

Indikatoren können sein:

- Schläge mit Gegenständen (Stöcke, Gürtel, Riemen) sowie der Hand/den Händen.
- Anbinden (bspw. an Heizungen).
- Aussperren (bspw. auf dem Balkon).
- Einsperren (bspw. im Kinderzimmer).
- Tritte.
- Verbrühungen/Verbrennungen mit Wasser/Zigaretten.
- Gewaltspuren am Körper der Kinder/Jugendlichen: blaue Flecken, Striemen, Kratzer, Würgemale, Bissspuren, Abdrücke, Beulen.
- Apathie, Angst, Zurückziehen beim Kind/Jugendlichen.

Seelische Misshandlung

Die seelische Misshandlung umfasst Äußerungen und Handlungen durch Sorgeberechtigte, welche die Kinder/Jugendlichen terrorisieren, herabsetzen und/oder überfordern und ihnen ein Gefühl von Wertlosigkeit und Ablehnung vermitteln. Seelische Misshandlungen gehen oft mit körperlichen Misshandlungen einher. Der Abwertung steht eine extreme Überbehütung und symbiotische Anbindung der Kinder/Jugendlichen an die Sorgeberechtigten gegenüber.

Seelische Misshandlungen in Eltern-Kind-Beziehungen können potentiell oder aktuell schädlich sein. Die „Schwelle“ ist dann als erreicht zu betrachten, wenn die Beziehung ohne Intervention nachhaltig schädlich („unhaltbar“) zu wirken droht. Seelische Misshandlungen wirken ebenso bedrohlich für die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen wie andere Formen von Misshandlungen und Vernachlässigungen.

Indikatoren können sein:

- Extreme Belastung des Kindes/Jugendlichen durch Trennung/Scheidung der Eltern.
- Bedrohungen
- Massive Unterdrückung und Herabwürdigung („Niederschreien“)
- Demütigung und massive Einschränkung
- Förderungen von Geschwisterrivalität⁴

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche können sowohl sexuelle Kontakte zwischen Täter und Betroffenen als auch Handlungen ohne direkten sexuellen Kontakt umfassen **Jede sexuelle Handlung an und vor Kindern/Jugendlichen stellt grundsätzlich sexuelle Gewalt dar.** In der Fachliteratur wird sexueller Missbrauch zudem wie folgt definiert:

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Diese sozialwissenschaftliche Definition bezieht sich auf alle Minderjährigen. **Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.**“⁵

Sexueller Missbrauch kann sein:

- Ein/e Kind/Jugendliche/n zur sexuellen Erregung anfassen oder sich von ihm/ihr berühren zu lassen.
- ein Kind zu zwingen oder zu überreden, eine/n nackt zu betrachten oder bei sexuellen Handlungen zuzusehen.
- Kinder für pornographische Zwecke zu benutzen oder ihnen Pornofilme vorzuführen.
- den Intimbereich eines Kindes/Jugendlichen zu berühren oder zu oralem, analem oder vaginalem Geschlechtsverkehr zu zwingen.
- vor einem Kind/Jugendlichen sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen (onanieren)
- Gespräche oder das Präsentieren von Material über sexuelle Aktivitäten, die das/den Kind/Jugendlichen sexuell stimulieren oder schockieren können.
- verbale sexuelle Belästigung (bspw. obszöne Telefonanrufe).

⁴ ebd.

⁵ <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch/> (09.03.20)

- Degradierung zum sexuellen Objekt (Herumreichen, Bemerkungen, Beschimpfungen, Erniedrigungen).
- Fotografieren des Kindes nackt oder in sexuellen Posen.
- Handlungen, die Kinderprostitution ermöglichen.
- Film- oder Fotoaufnahmen, die das Kind auf eine sexualisierte Art darstellen.

Ein entscheidendes Kriterium des sexuellen Missbrauchs ist der Verstoß gegen die sexuelle Selbstbestimmung und die Grenzen der Persönlichkeit.

Hierzu gehören auch

- Grenzverletzungen
Grenzen der Persönlichkeit des Kindes werden nicht gesehen, das Kind kann und darf der eigenen Wahrnehmung nicht mehr trauen.
- Manipulation
Der/die Täter/in manipuliert die Gefühle beim Kind/Jugendlichen (bspw. „...das ist schön, dass willst du doch auch“)
- Einschüchterung
Einschüchterungen, Drohungen und Machtproben stehen hier häufig in Zusammenhang mit dem Geheimnis.
- Demütigung und Misshandlung.⁶

Erwachsenenkonflikte um das Kind (Trennungskonflikte, Sorgerechtsstreitigkeiten)

Diese Konflikte können in unterschiedlichen Konstellationen auftreten und aus Konflikten zwischen Elternteilen, aber auch Pflegeeltern und Eltern bestehen. Ist die Dialogfähigkeit in diesen Konflikten stark gestört, ist der emotionale Einbezug des Kindes/Jugendlichen beinahe unvermeidbar. Die Entwicklung kann dann nachhaltig beeinträchtigt werden.

Indikatoren können sein:

- Einbezug der Kinder/Jugendlichen in den Trennungskonflikt – Instrumentalisierung der Kinder/Jugendlichen
- Abfall schulischer Leistungen.
- Rückzug.
- Psychische Auffälligkeiten (Gewaltanwendung, „ausrasten“, verminderte Impulskontrolle).

⁶ <https://www.dreist-ev.de/fachkraefte/missbrauch/> (09.03.20)

Autonomiekonflikte

Autonomiekonflikte sind unbewältigte Ablösekonflikte zwischen Sorgeberechtigten und heranwachsenden Kindern/Jugendlichen (Adoleszenzphase).

Indikatoren können sein:

- Eigenmächtiger Auszug der Jugendlichen
- Beratungswunsch durch die Jugendlichen beim Jugendamt
- Eigenständige Inobhutnahme durch Jugendliche

Wie erkenne ich Gefährdungslagen? – How to Diagnostik

Die bereits beschriebenen Indikatoren lassen sich umfassend erweitern. Darüber hinaus gibt es noch weitere Faktoren, die eine Einschätzung erschweren können. Zu einer offenen Fehlerkultur in der PuR gGmbH gehört es, diese Faktoren zu kennen und ihnen aktiv zu begegnen.

Faktoren, die eine Diagnostik erschweren:

- **Einschätzungsfehler**
 - Übertragungs- und Gegenübertragungsdynamiken
 - Identifizierung mit einzelnen Familienmitgliedern
 - Wertüberzeugungen von Fachkräften
 - Implizierte Bewertungskriterien
 - Fallverstehen ist nicht ausreichend
- **Beteiligungsfehler**
 - Kontaktaufbau zu und die Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den jungen Menschen
 - Beteiligungsnorm des SGB VIII als zentrale fachliche Norm wird umgangen oder abgekürzt
 - gemeinsames Problemverständnis mit der Familie kommt nicht zustande
- **Kooperationsfehler**
 - Unterschiedliche und teils gegensätzliche Interessenlagen
 - Unklare Aufträge führen zu Kompetenzgerangel
 - Ringen um Deutungshoheit zwischen den Beteiligten
 - keine gemeinsame Abstimmung zwischen von Fall- und Prozessverantwortung

Weitere interne und externe Risiko- und Fehlerquellen im Kinderschutz können darüber hinaus sein:

Fehler in Diagnostik und Handeln:

- unterkomplex
- wenig reflektiert
- strukturell zu wenig kontrolliert
- kaum evaluiert

Fehler in der Kooperation der Dienste und Professionen

- Rollen- und Aufgabenklarheit
- Abgrenzung von Verantwortung
- Multiprofession: gute Kooperation ist komplex und kompliziert, d.h. die Rückkehr des Kindes/Jugendlichen ist mit ausreichenden Hilfen zu begleiten und zu sichern und es besteht weiterhin die Pflicht zur Achtsamkeit für die potentielle Gefährdung des Kindes in der häuslichen Situation.

Überlasteter Fachbereich Jugend:

- Personelle Ausstattung (Anzahl und Kompetenz)
- Verbindlichkeit methodischer Arbeit, insbesondere einer zuverlässigen Erfassung und Dokumentation sowie der Beratung und Kontrolle⁷

Eine aktive Begegnung mit den entsprechenden Faktoren setzt eine offene Beratungskultur voraus. Mögliche Kinderschutzfälle werden daher immer mindestens im Vier-Augen-Prinzip beleuchtet. Die Inanspruchnahme einer fachlichen Beratung im Sinne des § 8b SGB VIII stellt dafür eine unabdingbare Voraussetzung dar. **Im Träger gibt es dafür zwei insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz.** Diese sind im Beratungsbedarf hinzuzuziehen. **Ein entsprechendes Verfahren bietet die VA 35.** Sie ist allen Mitarbeitenden der PuR gGmbH zugänglich zu machen, es findet dazu eine interne Fortbildung und Information statt. Das Verfahren wird im Folgenden erläutert und dargestellt.

⁷ https://buendnis-kinderschutz-mv.de/cms/upload/Publikationen/1310_Vortrag_FT.pdf (10.03.2020)

Exkurs: Umgang mit Datenschutz im Kinderschutz

Grundsätzlich gilt: Daten dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen erhoben, gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden. Mitarbeitende der öffentlichen Jugendhilfe haben entsprechend der Rechtsvorschriften zu agieren und so den Schutz der Daten zu gewährleisten. Die entsprechenden Vorschriften gelten für die sog. Sozialdaten im Sinne des § 67 I SGB X und damit „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person.“ – d.h. Name, Alter, Anschrift, Familienstand, Konfession, Staatsangehörigkeit, Einkommensverhältnisse, Vermögen, Gesundheitsdaten, etc. Dies meint vor allem alle Daten, die einen Rückschluss auf die jeweilige Person zulassen. Unterschieden wird in „einfache“ und „anvertraute“ Sozialdaten. „Anvertraute“ Sozialdaten sind Daten, die „unter dem Siegel der Verschwiegenheit“ mitgeteilt werden – dies ergibt sich oft aus der Arbeitsbeziehung und dem daraus resultierenden Vertrauensverhältnis zwischen natürlicher Person und Fachkraft (vgl. § 65 GB VIII).

Dem gegenüber stehen Daten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form, die gar nicht oder nur mit großem Aufwand zugeordnet werden können.

Sozialdaten sind grundsätzlich bei den Betroffenen direkt zu erheben – nicht an ihnen vorbei oder „hinter dem Rücken“ oder gegen ihren Willen. Diese Regelung kann ausschließlich durch eine schriftliche Einwilligung der Betroffenen außer Kraft gesetzt werden. Der Fachbereich Jugend kann Daten im Ausnahmefall zur Erfüllung des Kinderschutzauftrages „von Amts wegen“ ermitteln. Dies gilt vor allem bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch und dann, wenn von der Erhebung bei den Betroffenen direkt eine Gefährdung der Kinder/Jugendlichen ausgeht (vgl. § 62 III Nr. 4 SGB VIII).

Wann dürfen Sozialdaten weitergegeben werden?

Innerhalb eines freien Trägers gilt: Im Fall einer Risikoabschätzung gem. § 8a SGB VIII dürfen die Sozialdaten erhoben und **intern** an eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz oder in einer kollegialen Beratung weitergegeben werden. Dies gilt auch für „anvertraute Sozialdaten“, also jene Daten, die ausdrücklich im Rahmen der Arbeitsbeziehung an eine Fachkraft durch die jeweilige Person gegeben wurde und die nicht zur Weitergabe gedacht sind. An **externe insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz** dürfen beide „Datentypen“ **in anonymisierter oder pseudonymisierter Form** weitergegeben werden, insbesondere dann, wenn die insoweit erfahrene Fachkraft Mitarbeitende/r des Fachbereichs Jugend ist.

Es besteht eine Pflicht, Sozialdaten an den Fachbereich Jugend herauszugeben, wenn die eigenen Maßnahmen zur Abwendung einer Gefährdung der Kinder/Jugendlichen nicht ausreichen. Dies bedeutet, dass die Herausgabe der Daten erfolgen muss, wenn eine dringende Gefahr für das Kindeswohl besteht – es stellt den „letzten Schritt“ dar, (anvertraute) Sozialdaten an den Fachbereich weiterzugeben. Es besteht demnach bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen **keine sofortige, automatische Meldepflicht für die PuR gGmbH** an den Fachbereich Jugend.

Zusammengefasst:

Die Fachkräfte übermitteln die Sozialdaten, wenn:

- gewichtige Anhaltspunkte für einen gegenwärtige Gefahr für das geistige, körperliche und/oder seelische Wohl eines Kindes/Jugendlichen besteht und,
- der Grad der Gefährdung sehr hoch, der Schadeneintritt sehr wahrscheinlich ist,
- eigene Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr/-abwendung nicht vorhanden sind,
- die (bspw. kollegiale) Abwägung der Gefährdung ergibt, dass im konkreten Fall der Kinderschutz schwerer als die Wahrung von Sozialgeheimnissen wiegt.⁸

Daneben gilt grundsätzlich, dass Daten mit dem Wissen der Sorgeberechtigten weitergegeben werden sollten, auch dann, wenn diese damit nicht einverstanden sind („Wenn nicht mit ihnen, dann mit ihrem Wissen.“).

⁸Schone, Tenhaken (Hrsg.): Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe, S. 101 ff., Weinheim (2015)

Die kollegiale Fallberatung und die VA 35

Eine kollegiale Fallberatung dient vor allem der gemeinsamen Einschätzung und Reflexion. Sie dient nicht der Bestätigung bereits getroffener Lösungen für mögliche Problemstellungen.

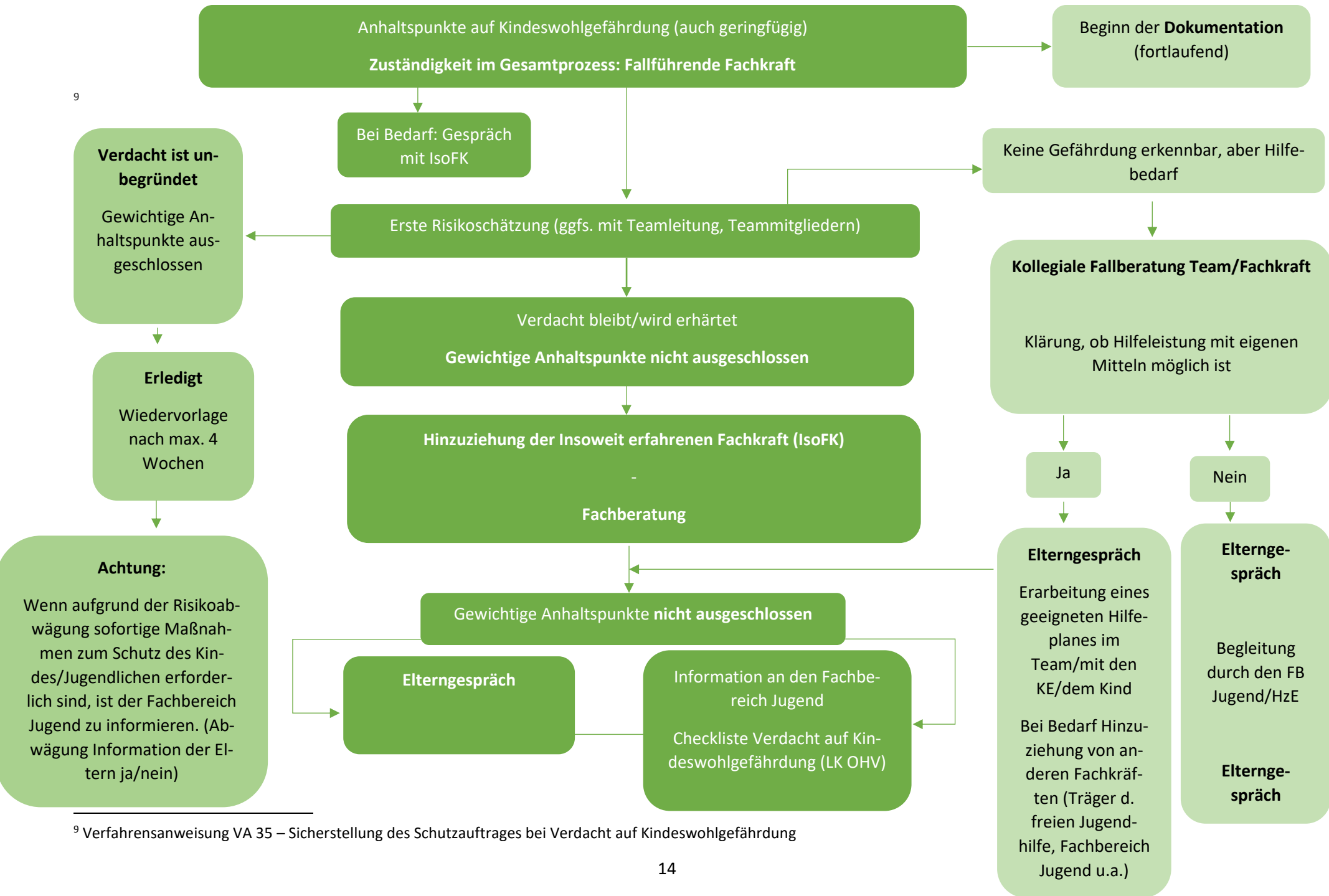
Im Mittelpunkt der kollegialen Beratung stehen oft folgende Fragestellungen: Gibt es gewichtige Anhaltspunkte, die das Wohl des Kindes beeinträchtigen? Sind die Eltern mitwirkungsbereit und/oder in der Lage, ihre Mitwirkung durchzuführen? Wann wird gemeldet? Wen hole ich zum Gespräch/zur Gefährdungsabschätzung hinzu?

Um den Umgang mit dem Thema zu erleichtern, Entscheidungen gezielt treffen zu können und mehr Handlungssicherheit zu erlangen, nutzen die Fachkräfte die VA 35.

Je nach Ergebnis im Schema ergeben sich weitere Handlungsschritte. Die Beratung sollte zwingend nach dem „Vier- oder Sechs-Augenprinzip“ erfolgen, die Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft ist fester Bestandteil.

Im Folgenden finden sich die VA 35, sowie weitere Schemata zur Veranschaulichung von untypischen und typischen Verletzungen bei Kindern und Jugendlichen. Die Skizze auf Seite 16 kann bei Bedarf zur Veranschaulichung etwaiger Verletzungen an die Checkliste des Fachbereichs Jugend/Landkreis OHV genutzt werden.

Die Checkliste des Landkreises folgt auf die Skizze und ist zwingend bei einer Meldung dem/der zuständigen Mitarbeiter*in zu übersenden.



⁹ Verfahrensanweisung VA 35 – Sicherstellung des Schutzauftrages bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

ES KANN ~~NICHT~~ SEIN, WAS NICHT SEIN DARF.

KA KRIMINALSTATISTIK AUS 2018 IN DEUTSCHLAND:

136 TODESFÄLLE Fast 80 Prozent waren zum Zeitpunkt des Todes jünger als sechs Jahre. Man geht von mindestens der doppelten Anzahl aus, diese befindet sich aber im Dunkelfeld.

98 TÖTUNGSVERSUCHE

4.180 MISSHANDELTE KINDER Kindesmisshandlung ereignet sich fast ausschließlich im direkten familiären Umfeld.

11 KINDER WERDEN JEDEN TAG KRANKENHAUSREIF GESCHLAGEN



Ein Schädeltrauma führt zu schweren Verletzungen im Kopf. Äußere Verletzungen sind in der Regel nicht sichtbar.

Würgemale sollten zu einer sofortigen ärztlichen Vorstellung führen!

Abstand Eckzähne größer 2,5 cm = Erwachsener kleiner 2,5 cm = Kind

Schlag mit dem Gürtel oder länglichen Schlagwerkzeugen = Doppelstrichen

Schlag ins Gesicht = Doppelstrichen

Die typische Zigarettenverbrennung ist rundlich bis leicht oval. Zigarettenverbrennungen am Handrücken können ein Hinweis auf Misshandlung sein, da Kinder nicht mit dem Handrücken greifen.

Scharf begrenzte rötliche Verletzungen

Verbrennungen durch Einstecken sind zirkulär und weisen eine scharfe Begrenzung im Handbereich auf.



sturz- und stoßtypische Verletzungen

Verletzungen, die nicht mit einem einfachen Sturzgeschehen in Einklang zu bringen sind

Ihnen ist etwas aufgefallen? Zögern Sie nicht und kontaktieren Sie
UNSER KINDERSCHUTZ-TEAM
TEL: (030) 90239 55555



Hinweise auf Misshandlung:

1. Das Fehlen einer schlüssigen und nachvollziehbaren Erklärung.
2. Passt die motorische Entwicklung des Kindes zu dem geschilderten Tathergang? Ein einjähriges Kind ist z. B. nicht in der Lage, auf einen Herd zu klettern und diesen ohne fremde Hilfe einzuschalten.
3. Wechselnde Versionen zum angegebenen Unfallhergang.
4. Verhaltensauffälligkeiten des Kindes während der Untersuchung: Angst, völlige Passivität, Überanpasstheit, extreme Unterwürfigkeit, Aggressivität, destruktives Verhalten, Distanzminderung.
5. Viele unterschiedliche Verletzungen an verschiedenen Körperstellen sprechen für eine Misshandlung.
6. Verzögertes Aufsuchen medizinischer Hilfe bei schwerwiegenden Verletzungen ist hochgradig verdächtig.

Checkliste mit beispielhaften Indikatoren zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung (ab Schulalter)

(als Grundlage der kollegialen Beratung/ Gefährdungseinschätzung)

Name des Schülers/ der Schülerin:

Adresse:

Alter:

Bearbeitung der Checkliste am:

durch:

Insoweit erfahrene Fachkraft:

3 = deutlich zutreffend; 2 = teilweise zutreffend; 1 = unklar; 0 = nicht zutreffend

Grundversorgung (Ernährung)	3	2	1	0
überalterte oder verdorbene Nahrung				
zu wenig Nahrung				
unsaubere Nahrung				
mangelnde Hygiene des Ess- und Kochgeschirrs (z.B. Brotbox, Trinkflasche)				
Keine Abwechslung bei der Nahrung (einseitig nährstoffarm, kein warmes Essen mitgegeben, stark gesüßte Getränke)				
keine festen Mahlzeiten oder ständiges Essen zum Ruhigstellen				
Zeichen von Fehlernährung (z.B. Über-/Untergewicht)				
Schüler/Schülerin verweigert Essen				
Schüler/Schülerin kommt ohne Frühstück in die Einrichtung				
Schüler/Schülerin bettelt bei anderen um Essen				
Schüler/Schülerin sucht in Mülltonnen nach Essbarem				
Phasenweise wenig / kein Angebot an Nahrung (z.B. am Ende des Monats)				
Eltern bezahlen kein Essgeld für Schule				
Schüler/Schülerin ernährt sich überwiegend von Fast Food				

Materielle Ressourcen (Wohnen/Finanzen)	3	2	1	0
kein eigener Schlafplatz				
beengter Schlafplatz				
fehlendes Bettzeug, fehlende Matratze, fehlendes Bett				

Materielle Ressourcen (Wohnen/Finanzen)	3	2	1	0
Unsaubere Bettwäsche				
nasser, muffiger Schlafplatz				
fehlende Decke(n) zum Schutz vor Kälte				
fehlende Abschirmung des Schlafplatzes (z.B. Einraumwohnung)				
Schlafplatz ist verraucht/laut/zu warm/zu kalt/Fernseher läuft				
Wohnung ist im Winter nicht beheizt				
Haustiere hinterlassen Exkremente, die nicht beseitigt werden				
in Wohnung wird fast täglich bis in die Nacht gefeiert				
karge und nicht ausgestattete (Spiel-) Räume für Schüler/Schülerin				
Fehlen von altersgerechten Spiel- und Beschäftigungsmaterial				
Fernseher/Computer/Spielekonsolen als einziges Angebot				
die Familie ist sozial isoliert				
Familie ist obdachlos				
Schüler/Schülerin ist ständig ohne Schulmaterialien				
Familie befindet sich in einer massiven finanziellen bzw. materiellen Notlage				
Eltern beantragen nicht die ihnen und dem Schüler/ der Schülerin zustehenden staatlichen Leistungen				
missbräuchliche Verwendung kindlichen/jugendlichen Vermögens (z.B. Kindergeld für Alkohol)				

Aufsicht / Schutz vor Gefahren	3	2	1	0
jüngeres Schulkind ist mehrstündig und/oder nachts alleine in der Wohnung				
Gefahrenquellen werden im Haushalt übersehen (z.B. defekte Stromkabel, Steckdosen; Reinigungsmittel, Medikamente, Alkohol; gefährliches, nicht für das Alter entsprechende Spielzeug; Zigaretten)				
Schüler/Schülerin spielt ohne Aufsicht auf dem Spielplatz/ überwiegend ohne Aufsicht auf „offener Straße“				
Schüler/Schülerin bleibt ohne Zustimmung über mehrere Tage weg (Trebe-gänge)				
gefährdende Aufsichtspersonen (z.B. Geschwister unter 12 Jahren, Betrunkene, Fremde)				
Schüler/Schülerin wird ermahnt, aber nicht nachhaltig vor Gefahren geschützt				
aktive körperliche Bedrohung des Schülers/Schülerin durch Erwachsene oder andere Schüler/Schülerinnen [Zeichen von Verletzungen (Hämatome, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen)]				
fehlender Schutz der Intimsphäre des Schülers/Schülerin (kein Schutz vor sexueller Ausbeutung)				

Aufsicht / Schutz vor Gefahren	3	2	1	0
Schüler/Schülerin wurde Opfer von Gewalttaten (z.B. sex. Übergriffen, Vergewaltigung)				
Aufsichtsperson ist überfordert und kann kindliche/ jugendliche Bedürfnisse nicht erkennen / geht nicht darauf ein				
(Kinder-)TV läuft wahllos oder ständig, Filme sind nicht kindgerecht				
übertriebene Darstellung von Gefahrenquellen und dadurch Verunsicherung oder Verängstigung des Schülers/ der Schülerin				
Schüler/Schülerin erlebt ständig wechselnde Bezugspersonen oder Partner eines Elternteils				
Schüler/Schülerin wird zu strafbaren Handlungen angeleitet				
Eltern sind plötzlich nicht auffindbar; Schüler/Schülerin hat keine rechtliche Vertretung				
Schüler/Schülerin fehlt fortgesetzt unentschuldigt in der Schule				
Schüler/Schülerin wird öfter gefährdender Umgebung ausgesetzt und Eltern bzw. PSB sind anwesend (z.B. Orte für Drogen, Prostitution, Spielhallen, Kneipen, Bierzelte)				
Schüler/Schülerin wird Zeuge von gewalttätigen Auseinandersetzungen in seinem Umfeld				
Schüler/Schülerin weigert sich, nach Hause zu gehen				
Schüler/Schülerin wurde trotz mehrfacher Aufforderung nicht in der Schule angemeldet.				
Schüler/Schülerin wird durch die Eltern ständig begleitet, wird „bewacht“				
Schüler/Schülerin der Familie wurde längere Zeit nicht gesehen				
Eltern sind stark suchtmittelabhängig, Versorgung des Schülers/ der Schülerin (zeitweise) unzureichend				

Gesundheitsvorsorge	3	2	1	0
Vorsorgeuntersuchungen werden nicht wahrgenommen				
Nicht-Erkennen / Nicht-Behandeln von Entwicklungsstörungen, Krankheiten oder Behinderungen				
Verweigerung von oder übertriebene Krankheitsbehandlung				
Fehlen einer hausärztlichen Anlaufstelle/ ständig wechselnde Ärzte				
häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von Unfällen				
fehlende Sicherung der Zahngesundheit (z.B. faulende Zähne)				
notwendige ärztliche Behandlungen sowie Fördermaßnahmen werden unterlassen				
Eltern verweigern aufgrund ihres Glaubens ärztlich notwendige Behandlungen (OPs, Transfusionen)				
keine Krankenversicherung für Schüler/Schülerin				
fehlendes elterliches Einschätzungsvermögen des Gesundheitszustandes des Schülers/ der Schülerin				
verschriebene Medikamente werden nicht regelmäßig oder falsch eingenommen				

Gesundheitssorge	3	2	1	0
Hygienische Mängel bei Schüler/Schülerin (z.B. Körperpflege, Kleidung)				
Schüler/Schülerin werden gesundheitsgefährdende Substanzen zugeführt				
Schüler/Schülerin den ganzen Tag müde				
Schüler/Schülerin ist zu warm/ zu kalt angezogen				
Schüler/Schülerin kommt mit unangemessener Kleidung in die Schule				
keine altersgerechte motorische, sensomotorische Entwicklung				
Sprachstörungen				

körperliches Erscheinungsbild	3	2	1	0
Krankheitsanfälligkeit, häufige Infektionen, häufige Krankenhausaufenthalte, häufige Bauch- oder Kopfschmerzen				
kein altersgemäßes körperliches Wachstum				
Hinweise auf Fehlernährung, Unterernährung, Überernährung				
Hämatome (am Rücken, Brust, Bauch , Po, Augen geformte Hämatome), Striemen				
Knochenbrüche, Verbrennungen, Verbrühungen				
aktuelle ernsthafte Verletzungen mit unklarer Entstehung				
auffällige Rötungen/Entzündungen im Anal- und Genitalbereich				
Narben (ältere sowie frische), Hinweise auf selbstverletzendes Verhalten				
schlechte Zahnpflege, kein Zahnarztbesuch, keine eigene Zahnbürste, kariöse Zähne, Zahnbelag				

psychisches Erscheinungsbild	3	2	1	0
wirkt unruhig, verhält sich sehr laut				
wirkt traurig, apathisch				
wirkt ängstlich, zurückgezogen				
wirkt aggressiv, selbstverletzend				
klagt über Schlafstörung, zeigt Essstörung				
zeigt sexualisiertes Verhalten				
wirkt suizidal (Suizidgedanken/Suizidversuche)				
konsumiert Alkohol, Drogen				
Schüler/Schülerin fremdgefährdend (z.B. geringe Hemmschwelle, hohe Aggressionsbereitschaft)				

psychisches Erscheinungsbild	3	2	1	0
auffällig starkes Desinteresse am sozialen Umfeld				
Konzentrationsfähigkeit sehr gering				
plötzlich sehr wesensverändert (z.B. bisher fröhlich, jetzt traurig/ in sich gekehrt)				
weigert sich wiederholt sich um- oder auszuziehen (z.B. zu sportlichen Aktivitäten)				

Sozialverhalten	3	2	1	0
unreflektiertes Sozialverhalten				
Schüler/Schülerin läuft ständig weg				
Schüler/Schülerin fällt durch massives straffälliges Verhalten auf				
unreflektiertes Sozialverhalten				
Schüler/Schülerin läuft ständig weg				
Schüler/Schülerin fällt durch massives straffälliges Verhalten auf				
häufig wechselnde Sexualpartner des Schülers/ der Schülerin				
keine Verhütung				
Schüler/Schülerin ist in Kontakt mit destruktiven Jugendgruppen				
Fehlzeiten in Schule und/oder am Ausbildung				
geringe Regelakzeptanz; Lügen, um Konsequenzen auszuweichen				
geringes Selbstvertrauen (traut sich wenig zu, keine realistischen Zukunftsvorstellungen)				

Beziehungsqualität durch Bezugspersonen	3	2	1	0
keine oder grobe Ansprache des Schülers/ der Schülerin				
körperliche oder verbale Züchtigung des Schülers/ der Schülerin (drohen, erniedrigen, schütteln, schlagen, schreien)				
herabsetzender Umgang mit Schüler/Schülerin				
Eltern reagieren oft ablehnend/abwertend/gleichgültig gegenüber Schüler/Schülerin				
Verweigerung von Trost und Schutz				
Verweigerung von Körperkontakt und/oder Blickkontakt				
Verweigerung von Zuneigung und Zärtlichkeit				
Bedürfnisse des Schülers/ der Schülerin werden von den Eltern nicht wahrgenommen				
ständig wechselnde Bezugspersonen				

Beziehungsqualität durch Bezugspersonen	3	2	1	0
häufiges Überlassen unterschiedlichster Betreuungspersonen				
Hospitalismus (Schaukelbewegungen)				
Einnässen/Einkoten älterer Schüler/Schülerin				
Instrumentalisierung d. Schülers/Schülerin im Trennungs-/Scheidungskonflikt				
nicht kindgerechte Beziehung (z.B. Schüler/Schülerin als Partnerersatz)				
Geräusche aus der Wohnung, die sich wie Schläge anhören, dann Weinen/Schreien des Schülers/ der Schülerin				
Schüler/Schülerin steht schreiend im Treppenhaus, Eltern reagieren nicht auf Klingeln und Klopfen				
Eltern drohen mit Suizid				
Sorgeberechtigte(r) Elternteil(e) fallen plötzlich durch Krankheit oder Tod aus				

Gewährung altersangemessener Freiräume	3	2	1	0
Einsperren				
Kontaktverbot zu Gleichaltrigen				
keine altersentsprechenden Freunde				
Klammerung und Überbehütung				
Überforderung durch zu große Verantwortungsbelastung				
Unverhältnismäßig viele Pflichten im Haushalt				
Medienkonsum hat gefährdenden Charakter, führt zu veränderter Realitätswahrnehmung				
Eltern haben keinen oder nur geringen Einfluss				

Der aktive Kinderschutz bei der PuR umfasst neben allen Abläufen rund um den §8a SGB VIII auch den Schutzauftrag im Sinne des §8b SGB VIII.

Der §8b SGB VIII regelt den Kinderschutz auftrag in Bezug auf den beruflichen Umgang zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen:

§ 8b SGB VIII

Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.¹⁰

Institutioneller Kinderschutz bei der PuR

Institutioneller Kinderschutz beschreibt vor allem den Schutzauftrag innerhalb von Trägern in Bezug auf die Abwendung von sexualisierter Gewalt an Kinder und Jugendlichen innerhalb der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Sozialen Arbeit an Schulen etc..

Schutzkonzepte zur Prävention und Intervention sind ein Zusammenspiel aus Analyse, kontinuierlichen strukturellen Weiterentwicklungen, Vereinbarungen und Absprachen sowie Haltung und Kultur einer Organisation.

Zur Ausgestaltung unseres Schutzkonzeptes gehören folgende grundlegende Elemente:

- Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche
- ein sexualpädagogisches Konzept
- ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder & Jugendliche
- ein Handlungsschema für den Fall einer Gefährdung

¹⁰ https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/8b.html, 09.12.2020, 21:21 Uhr

Um die Praxis entsprechend deutlich zu gliedern und Prozesse überprüfbar machen zu können, gilt folgendes Ablaufschema:

1. Grenzverletzendes Verhalten innerhalb eines Tätigkeitsfeldes von einem Mitarbeitenden gegenüber einem Kind/einem/r Jugendlichen wird bekannt (Verdacht oder bestätigtes Verhalten).



2. Der/die Vorgesetzte wird **umgehend** informiert. Pädagogische Leitung und Geschäftsführung wird in Kenntnis gesetzt.



3. Betroffene Mitarbeitende (gegen den/die sich der Verdacht richtet) werden umgehend durch den/die Vorgesetzte mit einem Gesprächsangebot über den Verdacht informiert, ggf. vom Dienst bis auf Widerruf freigestellt.
Die betreffende Person wird zu einer schriftlichen Stellungnahme aufgefordert.



4. Zeitnah wird ein Gespräch mit dem betroffenen Mitarbeitenden, weiteren Beteiligten (z.B. Kolleg*innen, Eltern etc.) der Teamleitung und/oder pädagogischer Leitung, sowie Geschäftsführung statt. Dabei sind auch schriftliche Stellungnahmen möglich.



5. Eine schriftliche Stellungnahme wird durch die Teamleitung und/oder pädagogischer Leitung, sowie Geschäftsführung unter Berücksichtigung aller Informationen angefertigt.



6. Zur weiteren Klärung wird ein weiteres Gespräch mit dem/der betroffenen Mitarbeitenden, sowie ggf. gemeinsam mit dem Betriebsrat und weiteren Beteiligten zur weiteren Klärung geführt.



7. **Verdacht erhärtet sich nicht:** Die Teamleitung oder pädagogische Leitung/Geschäftsführung kommuniziert nach Innen (Team, Betriebsrat, etc.) und außen (Fachbereich Jugend).

Der Verdacht wird bestätigt oder bleibt ungeklärt: Arbeitsrechtliche Schritte werden geprüft und entsprechend kommuniziert (Abwägung Hausverbot, Einleitung strafrechtlicher Konsequenzen etc.).

Abschließend kann das Thema immer nur als fluides Konzept bewertet und betrachtet werden. Eine fortlaufende Überprüfung und Anpassung an geltende Rechtsnormen findet dabei im Rahmen der Qualitätssicherung statt.

Stand: August 2021

PuR gGmbH

Fabrikstraße 10

16761 Hennigsdorf

Amtsgericht Neuruppin, HRB 3412

Geschäftsführerin: Annette Koegst

Tel.: 03302 499 80 0 (Sekretariat)

Web: www.purggmbh.de



Gefördert durch den Fachbereich Jugend
des Landkreises Oberhavel

